

Richtlinien für die Jugendkollekte

Für die Jahre 2022 - 2024

1. Trägerschaft und Verantwortung

Die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) ist Träger der Jugendkollekte. Die DOK beauftragt die Ordinarienkonferenz - Jugendvereinigungen (OKJV), 3 Personen für die Verwaltungskommission zu delegieren, welche sich aus OKJV-Mitgliedern und Delegierten der DOK zusammensetzt. Die Jugendkollekte arbeitet eng mit der OKJV zusammen.

Die Tätigkeit der Jugendkollekte wird durch die Verwaltungskommission verantwortet. Diese ist der DOK und der OKJV rechenschaftspflichtig.

Die Verwaltungskommission der Jugendkollekte setzt sich wie folgt zusammen:

Rolle:	Bestätigt durch:	Aktuell eingeteilte Ressorts:
Jugendbischof	Delegiert und bestätigt durch DOK	Transfer zu DOK – schriftliche Kommunikation nach Aussen
Präsidium der Verwaltungskommission	Delegiert und bestätigt durch DOK	Sitzungsleitung / Verwaltungsaufgaben
Jugendverbände stellt eine Vertretung	Bestätigt durch OKJV	Finanzen – Auslösung der Gelder – Überblick Ausgaben / Einnahmen
Juseso-Verein stellt eine Vertretung	Bestätigt durch OKJV	Gesuche einbringen – Entscheidungen mitteilen
OKJV-Bewegungsgruppen stellt eine Vertretung	Bestätigt durch OKJV	Webseite instand halten
Sekretariat	Zur Verfügung gestellt: Jugendseelsorge ZH	Administration

2. Begründung

In der röm.-kath. Kirche fehlen vor allem Mittel für Initiativen und Ideen auf überregionaler bis deutschschweizerische Ebene, weil die Finanzmittel zu 85% in den Kirchgemeinden, zu 13% an die kantonalkirchlichen und zu 2% auf die nationale Ebene verteilt werden.

Die Jugendkollekte stellt finanzielle Mittel ausserhalb der Kirchensteuer bereit, welche aus Kollektenbeiträgen bestehen. Damit kompensiert sie nach Möglichkeiten die knappen Finanzmittel auf überregionaler bis deutschschweizerische Ebene¹.

3. Zweck

Die Jugendkollekte fördert und unterstützt Projekte und Initiativen in der kirchlichen Jugendarbeit, die von den Mitgliedern der OKJV getragen werden und überregionalen bis deutschschweizerischen Bezug aufweisen.

Dabei soll eine Auswahl der folgenden Wirkungen angestrebt werden:

¹ Definition «überregional»: Beteiligte/Adressaten sind mindestens aus mehreren Regionen eines Kantons, bevorzugt werden Kanton/Diözese übergreifende Vorhaben.

jugendkollekte

- Feier des christlichen/katholischen Glaubens sowie Förderung einer Kultur der Gastfreundschaft, Feier von Ereignissen in Gesellschaft usw.
- Neuevangelisierung, Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft und den christlichen Werten, sowie den Dialog mit anderen Religionen und den Säkularen
- Förderung von Zusammengehörigkeit und sozialer Kompetenz, sowie als Gemeinschaft gelebte Solidarität mit Menschen
- Förderung junger Menschen zu Protagonisten/Protagonistinnen und Akteur/innen sowie deren Mitsprache- und Entscheidungsmöglichkeiten
- Generations- und bereichsverbindende Projekte sowie Kultur- und Lebensweltübergreifende bzw. -verbindende Vorhaben
- Begleitung junger Menschen in Entwicklungs-, Lebens- und Berufungsprozessen
- Projekte mit jungen Menschen für benachteiligte Menschen und die Wahrung der Schöpfung

4. Vergabekriterien

- a) Die durch die Jugendkollekte mitfinanzierten Projekte müssen dem Zweckartikel entsprechen.
- b) In erster Linie sind Mitglieder der OKJV als Empfänger der Jugendkollekten-Gelder vorgesehen.
- c) Alle anderen Gesuche werden auf ihre Wirkungen hin begutachtet und je nach Entscheidung der Verwaltungskommission unterstützt.
- d) Es werden keine jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen finanziert.
Ausnahme 1: Es bestehen schriftliche Zusicherungen von Beiträgen mit der DOK.
Ausnahme 2: OKJV Mitglieder unter Berücksichtigung finanzieller Mittel der Jugendkollekte
- e) Es werden keine Lohnkosten finanziert

Für die Aufwendungen der Ordinarienkonferenz- Jugendvereinigungen, OKJV wird auf Gesuch ein jährlicher Beitrag von maximal Fr. 2'000.- bewilligt.

5. Verwaltung

- a) Die Erträge der Jugendkollekte werden von den Pfarreien an die Ordinariate und von diesen auf ein spezielles Konto einer festzulegenden Verwaltungsstelle überwiesen.
- b) Es wird erwartet, dass die Mitglieder der Verwaltungskommission der Jugendkollekte an den OKJV Sitzung teilnehmen.
- c) Die Kommission trifft sich zwei- bis dreimal jährlich und nimmt aufgrund der eingegangenen Gesuche die Verteilung der Kollektengelder vor.
- d) Die Verwaltungskommission regelt die Ressorts eigenständig. Sie kann Aufträge im Rahmen des Verwaltungsbudgets erteilen.

6. Transparenz

jugendkollekte

Die Verwaltungskommission orientiert über die Verwendung der Jugendkollektengelder mit geeigneten Unterlagen. Diese Unterlagen werden mit einem Begleitbrief des Jugendbischofs und des Präsidenten des Verwaltungskommission veröffentlicht.

7. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sollen insgesamt 5% des jährlichen Kollektenertrags nicht übersteigen.

8. Rechenschaft

Die Verwaltungskommission ist der DOK sowie der OKJV Rechenschaft schuldig. Sie entscheidet via Protokollbeschluss über die Kommunikation.

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt über die Verwaltungsstelle – im Rahmen ihrer ordentlichen Rechnungsrevision.

Von der DOK genehmigt am
31. August 2021



Guido Scherrer
Präsident DOK



+Alain de Raemy
Jugendbischof